

EGK-ASSISTANCE

Allgemeine Versicherungsbedingungen
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

Ausgabe 1.1.2024

Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

Inhaltsverzeichnis

A	Assistance
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Die Assistance-Zentrale der EGK-Gesundheitskasse
Art. 3	Geltungsbereiche
Art. 4	Assistance-Leistungen
Art. 5	Besuchsreise
Art. 6	EGK-Assistance Service-Dienstleistungen
Art. 7	Rückerstattung von Reisekosten
Art. 8	Pflichten im Schadenfall
Art. 9	Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunft- und Verhaltenspflichten?
Art. 10	Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?
Art. 11	Verjährung
Art. 12	Definitionen
Art. 13	Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?
Art. 14	Regelung bei sprachlichen Differenzen der AVB
Art. 15	Rechtsanwendung
Art. 16	Gerichtsstand
Art. 17	Kontaktadresse
B	Patienten-Rechtsschutz-Versicherung
Art. 1	Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren
Art. 2	Versicherte Leistungen
Art. 3	Abwicklung eines Schadenfalles
Art. 4	Nicht versicherte Fälle und Leistungen
C	Annullierungskosten
Art. 1	Versicherungssumme
Art. 2	Versicherte Leistungen
Art. 3	Versicherte Ereignisse
Art. 4	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. A 10)
Art. 5	Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. A 8)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG) Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

A Assistance

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, versichert die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Leistungen der EGK-Assistance. Die AWP P&C S.A. (Schweiz) erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen, welche diese nicht voll decken.
- 1.2 Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Für Ereignisse, die nach Ablauf der Vertragsdauer eintreten, besteht keine Versicherungsdeckung mehr.
- 1.3 Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen betraglich unbegrenzt versichert.
- 1.4 Bei den nachfolgenden Versicherungsleistungen handelt es sich, mit Ausnahme der EGK-Assistance Service-Dienstleistungen gemäss Art. A 6, um eine Schadenversicherung.

2. Die Assistance-Zentrale der EGK-Gesundheitskasse

- 2.1 Über die Zentrale der EGK-Assistance, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte in medizinischen Notfällen oder bei unerwarteten Ereignissen Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern.
- 2.2 Um die Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die EGK-Assistance-Zentrale informiert werden:

Telefon +41 44 283 33 93

- 2.3 Aufgrund eines Anrufs veranlasst die EGK-Assistance alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu den Ärzten der EGK-Assistance, dem behandelnden Arzt vor Ort und, wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der EGK-Assistance. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmassnahmen.

3. Geltungsbereiche

3.1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- A. Die Versicherung gilt während der in der Versicherungspolice vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, innerhalb der Schweiz jedoch nur für Schäden, welche sich ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten

Person ereignen. In der Schweiz gilt sie nicht für Schäden, die sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, auf Dienstfahrten oder auf dem Arbeitsweg ereignen.

- B. Die Dauer wird jeweils immer auf ein Kalenderjahr begrenzt und endet somit immer am 31.12. des laufenden Jahres. Die Weiterführung dieser Versicherung wird explizit mit der neuen Versicherungspolice bekannt gegeben. Eine Aufhebung dieser Versicherung wird in jedem Fall den betroffenen Versicherten mit separatem Schreiben mitgeteilt.

3.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen, welche für eines der folgenden Produkte versichert sind:

- EGK-Kombi 1
- EGK-Kombi 2
- EGK-Kombi 3
- EGK-Kombi Flex

4. Assistance-Leistungen

4.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

4.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Art. A 4.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EGK-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

4.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die EGK-Assistance organisiert und bezahlt gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. A 4.1. die Repatriierung ohne medizinische Begleitung an den Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EGK-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

4.4 Rückführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die EGK-Assistance die Kosten der Kremation (inkl. Urne) ausserhalb

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG) Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

des Wohnstaates oder die Kosten eines Sarges gemäss Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Zinksarg oder -auskleidung) sowie die für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

4.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitgliedes

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person resp. des versicherten Familienmitgliedes.

4.6 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die EGK-Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

4.7 Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nahestehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

4.8 Rückreise oder verspätete Weiterreise aufgrund von Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

4.9 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts

Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.

4.10 Vorzeitige Rückkehr aufgrund Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

4.11 Temporäre Rückkehr

Die EGK-Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Art. A 4.7 und A 4.10 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

4.12 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

4.13 Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Panne oder Unfalls

Wenn das für die Reise gebuchte oder genutzte öffentliche Verkehrsmittel infolge Panne oder Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder genutzten öffentlichen Verkehrsmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG) Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

4.14 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die EGK-Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten bis max. CHF 30 000.–. Zur Unterstützung kann die EGK-Assistance rund um die Uhr kontaktiert werden.

4.15 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die EGK-Assistance bei unverzüglicher Meldung der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthaltes (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2000.– pro Ereignis.

4.16 Kinderhütendienst

Die EGK-Assistance organisiert und übernimmt maximal 30 Betreuungsstunden pro Police und Kalenderjahr für die Betreuung innerhalb der Schweiz von versicherten Personen unter 16 Jahre, wenn diese aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit betreut werden müssen oder wenn eine versicherte Person durch Unfall oder Krankheit unvorhergesehen an der Betreuung ihrer Kinder unter 16 Jahre gehindert ist. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit am ständigen Wohnsitz der zu betreuenden Kinder. Der Kinderhütendienst muss in jedem Fall bei der EGK-Assistance telefonisch angefordert werden. Keine Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person es schuldhafterweise versäumt den Kinderhütendienst bei der EGK-Assistance anzufordern und dieser dementsprechend nicht von der EGK-Assistance organisiert worden ist bzw. wenn die EGK-Assistance zum Kinderhütendienst nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass ihre Pflichtverletzung keinen Einfluss auf Schadeneintritt oder Leistungsumfang hatte. Nicht beanspruchte Betreuungsstunden eines Kalenderjahres sind nicht auf Folgejahre übertragbar und verfallen jeweils zum Jahresende.

5. Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland während mehr als sieben Tagen hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5000.–.

6. EGK-Assistance Service-Dienstleistungen

6.1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die EGK-Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der EGK-Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

6.2 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls die EGK-Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss Art. A 4.1 bis A 4.16 organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

6.3 Reiseinformationen

Die EGK-Assistance erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

6.4 Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die EGK-Assistance vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthaltsortes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die EGK-Assistance Übersetzungshilfe.

6.5 Beratungsdienst

Die EGK-Assistance berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die versicherten Personen auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die EGK-Assistance wenden.

7. Rückerstattung von Reisekosten

7.1 Nicht genutzter Teil der Reise

Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die EGK-Assistance die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 10 000.– pro Person bzw. bei der Familienversicherung auf CHF 20 000.– pro Familie begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern EGK-Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.

7.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die EGK-Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro versicherte Person. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite. Ausgenommen sind Franchisen und Kosten, die von der Krankenversicherung übernommen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG) Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

8. Pflichten im Schadenfall

8.1 Um die Assistance-Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens in jedem Fall unverzüglich die EGK-Assistance-Zentrale informiert werden:

Telefon: +41 44 283 33 93

8.2 Im Rahmen der Deckung Assistance sind im Schadenfall der EGK-Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. A 17):

- Schadenformulare finden Sie auf der Webseite unter: allianz-travel.ch/schaden;
- Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

8.3 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.4 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der EGK-Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

8.5 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EGK-Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EGK-Assistance abtreten.

9. Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die EGK-Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Rechtsnachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.

10. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

10.1 Wenn die EGK-Assistance zu den Assistance-Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Dieser Rechtsnachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.

10.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder

aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

10.3 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sowie für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden sind nicht versichert.

10.4 Wenn ein versichertes Ereignis bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

10.5 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

10.6 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

10.7 Für nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

10.8 Für nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Art. A: Assistance und Art. C: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert.

10.9 Für Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG) Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

- 10.10 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 10.11 Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.
- 10.12 Bei Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassen-sperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Art. A: Assistance und Art. C: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- 10.13 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 10.14 Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 10.15 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 11. Verjährung**
Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 12. Definitionen**
- 12.1 Nahestehende Personen**
Nahestehende Personen sind:
– Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
– Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder.
- 12.2 Reise**
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen.
- 12.3 Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 12.4 Öffentliche Verkehrsmittel**
Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die auf Grund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.
- 12.5 Schwere Krankheit/schwerer Unfall**
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 12.6 Epidemie**
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 12.7 Pandemie**
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 12.8 Quarantäne**
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.
- 12.9 Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 12.10 Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tankens des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 12.11 Naturkatastrophe**
Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG) Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

12.12 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

12.13 Behördliche Anordnung

Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

13. Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?

- 13.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen (freiwillige oder obligatorische Versicherungen), beschränkt sich die Deckung auf den gemäss der gesetzlichen Regelung der Mehrfachversicherung zu berechnenden Anteil der EGK-Assistance. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungen wird keine Leistung erbracht. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 13.2 Hat die EGK-Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die EGK-Assistance ab.

14. Regelung bei sprachlichen Differenzen der AVB

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

15. Rechtsanwendung

Soweit diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Gerichtsstand

Klagen gegen die EGK-Assistance können beim Gericht am Sitz der EGK in Laufen, der AWP P&C S.A. (Schweiz) in Wallisellen oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

17. Kontaktadresse

AWP P&C S.A. (Schweiz), Richtiplatz 1, Postfach,
8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)
Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

B Patienten-Rechtsschutz-Versicherung

Die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in 8304 Wallisellen, an der Neue Winterthurerstrasse 88, ist Versicherer und Risikoträgerin der Patienten-Rechtsschutz-Versicherung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

1. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

1.1 Alle strafrechtlichen, haftpflichtrechtlichen, vertraglichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten mit für das entsprechende Gebiet zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Chiropraktikern, Ergotherapeuten, Homöopathen, Naturheilpraktikern, Spitälern, medizinischen Labors und anderen Medizinalinstitutionen, die der Versicherte in seiner Eigenschaft als Patient gegen diese führen muss.

1.2 Alle zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten mit eigenen schweizerischen Privatversicherungen, Unfallversicherungen, Invalidenversicherungen oder Pensionskassen, die der Versicherte in seiner Eigenschaft als Patient gegen diese führen muss.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP

2.2 Geldleistungen bis maximal CHF 250 000.– pro Schadenfall in Europa mit Ausnahme der GUS und maximal CHF 50 000.– pro Schadenfall ausserhalb Europas und im Gebiet der GUS für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

3. Abwicklung eines Schadenfalles

3.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist unter Nennung der Referenznummer Z75.3.178.179 so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, Tel. +41 58 358 09 09, capoffice@cap.ch, cap.ch.

3.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

3.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.

3.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

4. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

4.1 Wenn der Versicherte gegen die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, die EGK-Gesundheitskasse, die CAP, die AWP P&C S.A. (Schweiz), deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

4.2 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist oder nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

4.3 Wenn es sich um Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion handelt.

4.4 Reine Inkassostreitigkeiten, wenn die Höhe der Forderung unbestritten ist.

4.5 Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)
Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

C Annullierungskosten

Risikoträgerin ist die AWP P&C S.A. (Schweiz),
Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

1. Versicherungssumme

- 1.1 Bei den nachfolgenden Versicherungsdeckungen handelt es sich um eine Schadenversicherung.
- 1.2 Die Versicherungssumme beträgt für Einzelpersonen (Einzelversicherung) CHF 10 000.– pro Ereignis und für Familien (Familienversicherung) CHF 20 000.– pro Ereignis.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die EGK-Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Art. C 3.1 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

2.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die EGK-Assistance anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

2.3 Schutz für Veranstaltungstickets

Sofern die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses Tickets für eine Veranstaltung nicht nutzen kann, sind die Kosten gedeckt. Die Definition einer Reise gemäss Art. A 12.2 findet keine Anwendung.

- 2.4 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3. Versicherte Ereignisse

3.1 Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen

- 3.1.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:
- der versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

- 3.1.2 Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

- 3.1.3 Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

3.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Rückreisedatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)
Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

3.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

3.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

3.5 Verspätung und Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Verkehrsmittel sich verspätet oder ausfällt.

3.6 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

3.7 Streik

Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglicht.

3.8 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

3.9 Naturkatastrophe

Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.

3.10 Arbeitslosigkeit/unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt

oder wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

3.11 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

3.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

4. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. A 10)

- 4.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 4.2 Wenn ein unter Art. C 3.1 und C 3.2 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 4.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvergüten. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Art. C 3.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 4.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)
Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. A 8)

- 5.1 Um die Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter annullieren.
- 5.2 Im Schadenfall sind der EGK-Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. A 17):
- Schadenformulare finden Sie auf der Webseite unter: allianz-travel.ch/schaden;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).

- 5.3 Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt, können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Rechtsnachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.

